



Landesverbände der Pflegekassen in Nordrhein–Westfalen  
c/o Verband der Ersatzkassen e. V. • Ludwig–Erhard–Allee 9 • 40227 Düsseldorf

Frau  
Heike Gebhard, MdL  
Vorsitzende des Ausschusses  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landtags Nordrhein–Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



**Korrespondenzanschrift:**

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)<sup>1</sup>  
Landesvertretung Nordrhein–Westfalen  
Ludwig–Erhard–Alle 9  
40227 Düsseldorf

Telefon: (02 11) 3 84 10 – 11

Telefax: (02 11) 3 84 10 – 20

E–Mail: dirk.ruiss@vdek.com

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom  
23.03.2020

Unsere Zeichen, Gesprächspartner  
Ru/Hä, Herr Ruiss

Durchwahl  
– 11

Datum  
13.05.2020

**Pflegende entlasten – pflegebedürftigen Menschen ein selbstbestimmteres Leben ermöglichen! Die Chancen der Digitalisierung in der Pflege flächendeckend und schneller nutzen!**  
Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/7881;  
Schriftliche Anhörung von Sachverständigen;  
Stellungnahme der Landesverbände der Pflegekassen in Nordrhein–Westfalen

Sehr geehrte Frau Gebhard,

der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) ist als Sachverständiger zu der schriftlichen Anhörung eingeladen und gebeten worden, zu dem oben genannten Antrag der Fraktion der SPD eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Diesem Wunsch kommen wir gerne nach. Angesichts der Thematik wird die Stellungnahme im Namen der Landesverbände der Pflegekassen in Nordrhein–Westfalen abgegeben.

Digitalisierung in der Pflege kann insbesondere dazu beitragen, Schnittstellenprobleme zu lösen, Effizienzreserven zu heben und die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Digitalisierung und technische Unterstützung können aber nur gelingen, wenn beruflich Pflegende, pflegebedürftige Personen und pflegebedürftige Angehörige frühzeitig einbezogen und ihre Kompetenzen zum Einsatz der Technik gestärkt werden. In dem Antrag der Fraktion der SPD sind vier mögliche Anwendungsfelder für moderne Technologien in der Pflege aufgeführt.

<sup>1</sup> als gemeinsamer Bevollmächtigter gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 SGB XI i. V. m. § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. SGB V für die Ersatzkassen

Hierzu ist aus Sicht der Landesverbände der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen Folgendes anzumerken:

### Elektronische Pflegedokumentation

Die Digitalisierung bietet auch in der Pflege sehr viele Möglichkeiten, insbesondere die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Dabei können digitale Technologien Pflegenden zeitlich und körperlich entlasten, indem Bürokratie und Dokumentation durch IT-Systeme effizienter gestaltet werden. Eine effiziente Dokumentationspraxis ist dabei ein wichtiger Baustein für die Entlastung von beruflich Pflegenden. Es besteht aber auch das Risiko, dass eine elektronische Dokumentation zu einer Belastung werden kann, wenn diese dazu verleitet, zu viel zu dokumentieren oder wenn Software und Technik nicht dem aktuellen Stand entsprechen. Eine elektronische Pflegedokumentation sollte perspektivisch bei ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen sowie bei Krankenhäusern als einheitlicher, gemeinsamer Standard umgesetzt werden. Voraussetzung ist, dass eine elektronische Pflegedokumentation in die Arbeits- und Organisationsprozesse eingebunden, die technischen Voraussetzungen aktuellen Standards entsprechen und die Einführung durch Schulungen begleitet wurde.

Für eine gemeinsame Umsetzung sind einheitliche Rahmenbedingungen und konkrete Schritte für das weitere Verfahren abzustimmen. Insbesondere in der ambulanten Pflege wird durch die verpflichtende Aufbewahrung der Pflegedokumentation beim Pflegebedürftigen eine elektronische Dokumentation erheblich erschwert. Hier ist es erforderlich, die Rahmenregelungen so zu ändern, dass perspektivisch eine elektronische Pflegedokumentation ermöglicht wird. Dabei muss weiterhin sichergestellt sein, dass pflegebedürftige Personen und weitere Berechtigte, wie der Medizinische Dienst, auf die Dokumentation zugreifen können. Gleichzeitig ist zu überprüfen, für welchen darüber hinausgehenden Personenkreis in der medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Versorgung ein Zugriff auf die vollständige oder ggf. eingeschränkte Pflegedokumentation zu gewährleisten ist.

In 2019 wurde das ‚Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG)‘ verabschiedet. Mit diesem Gesetz wurde eine Reihe von Maßnahmen zur Digitalisierung des Gesundheitswesens eingeleitet. Während das Gesetz Apotheken und Krankenhäuser verpflichtet, sich an die Telematikinfrastruktur anzuschließen, ist es für die Pflegeeinrichtungen (zunächst) nur ein Anschluss auf freiwilliger Basis. Damit soll auch die Pflege in die sichere und einrichtungsübergreifende Vernetzung des Gesundheitswesens einbezogen werden.

### Technische Assistenzsysteme

Technische Assistenzsysteme können zu mehr Selbstständigkeit und zu einer höheren Lebensqualität beitragen. Sie haben das Potenzial, ältere und/oder pflegebedürftige Menschen dabei zu unterstützen, länger selbstbestimmt, selbstständig und auf eigenem Wunsch im gewohnten privaten Umfeld zu verbleiben. Sie können auch zur Vermeidung von stationären Krankenhausaufenthalten beitragen. Die Auswahl an digitalen Produkten auf dem Markt ist sehr groß und teilweise unübersichtlich. Das macht es schwierig, verlässliche Informationen zu finden.

In neuen stationären Pflegeeinrichtungen sind Türen, die sich automatisch öffnen, Bewegungssensoren, die den Weg zur Toilette nachts automatisch beleuchten und nach einer gewissen Zeit einen Alarm auslösen, bereits vielfach im Einsatz. Nicht nur für neue Pflegeeinrichtungen ein anzustrebender Standard. Auch in der eigenen Wohnung von pflegebedürftigen Menschen können technische Systeme eingesetzt werden. Diese Anwendungen sorgen z. B. dafür, dass ein vergessener Herd abgeschaltet wird. Sprachgesteuerte Licht- und Rolladenschalter, ein intelligenter Fußboden, der Stürze erkennt, und weitere Assistenzsysteme können beispielsweise erkennen, ob es im Tagesablauf eines körperlich eingeschränkten Menschen auffällige Abweichungen gibt. Eine Erleichterung für Angehörige, die nicht in unmittelbarer Nähe wohnen. Sie sind ein wichtiger Beitrag für mehr Sicherheit für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige in der Häuslichkeit.

Viele dieser Lösungen sind den Pflegebedürftigen sowie deren Angehörigen häufig nicht bekannt. Hier ist mehr Transparenz über die am Markt befindlichen Produkte sowie deren Nutzen für den Anwender notwendig. Hinzu kommen technische Einschränkungen, weil viele dieser Assistenzsysteme nicht miteinander kompatibel sind und abweichende Standards verwenden. Hier ist noch viel Aufklärungsarbeit zu leisten. Von einem flächendeckenden Einsatz sind diese Systeme zumindest in der eigenen Wohnung noch weit entfernt. Die Pflegekassen informieren zumeist im Rahmen der Pflegeberatung oder auf ihrer Homepage auch über Möglichkeiten der digitalen Unterstützung. Hier werden etwa kostenlose Online-Pflegekurse mit Angeboten zu speziellen Themen, etwa zur Pflege von Menschen mit Schlaganfall, zu Alzheimer und Demenz oder zu Wohnen und Pflege im Alter, angeboten. Darüber hinaus gibt es in den App-Stores digitale Hilfen für die Pflege. Neben Apps zur Selbsthilfe, speziell für pflegende Angehörige, werden hier auch weitergehende Informationen für bestimmte Themen, wie beispielsweise bei Krankenhausaufenthalt oder zu Leistungen der Pflegeversicherung, angeboten. Hier sollten Pflegebedürftige und ihre Angehörigen bei der Entwicklung digitaler Produkte mit einbezogen werden, damit diese bedarfsgerecht gestaltet werden können.

#### „TeleCare“

Durch „TeleCare“ könnte die Pflege zukünftig in Teilen ortsunabhängig erfolgen. Sie bietet insbesondere in dünn besiedelten Gebieten Potenziale, falls die pflegerische Versorgung wohnortnah nicht mehr gewährleistet werden kann. Lange Anfahrtswege könnten dann entfallen. Bei dieser Form der Versorgung werden beispielsweise Daten über Messungen von Blutzucker oder Blutdruck zwischen den zu Hause lebenden Menschen und dem Pflegeanbieter über das Internet und einer webbasierten Telemonitoring-Plattform ausgetauscht. Bei einer Veränderung des Gesundheitszustandes bzw. Verletzung bestimmter Grenzwerte wird automatisch ein Alarmmanagement ausgelöst. Pflegekräfte leisten Unterstützung über das Telefon oder über eine Videokonsultation, wenn telepflegerisch eine Wunde begutachtet wird.

„TeleCare“ steckt im deutschen Gesundheitssystem noch in den Kinderschuhen. Vieles lässt sich aus der Distanz nur schwer bewerten, insbesondere wenn es sich um sensible menschliche Belange handelt. Diese Form der Versorgung ist neben dem Sicherheitsproblem auch aus Haftungsgründen problematisch, wenn eine Pflegekraft den Gesundheitszustand einer Person beurteilen soll und sie nicht persönlich in Augenschein nehmen kann.

Der mögliche Einsatz von ‚TeleCare‘ könnte in ausgewählten Teilbereichen erprobt werden. Bei Pflegebedürftigen, wo mehrmals täglich eine Messung von Blutdruck oder Blutzucker erforderlich ist, könnte mit Unterstützung von ‚TeleCare‘ und der automatischen Übermittlung dieser Daten die persönliche Leistungserbringung vor Ort auf ein notwendiges Maß reduziert, aber nicht ersetzt werden. Voraussetzung hierfür ist neben der hier notwendigen Organisationsstruktur auch eine Änderung der Finanzierungssystematik, die bislang auf die persönliche Leistungserbringung vor Ort abzielt. Hier sind neue Organisationsstrukturen und einheitliche Rahmenbedingungen notwendig. Der Einsatz von Technik darf nicht zu einer Überwachung der Pflegebedürftigen führen und die persönliche Zuwendung ersetzen.

### Robotik in der Pflege

Robotik in der Pflege kann einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität pflegebedürftiger Menschen leisten. Zudem kann sie für die Pflegekräfte die Arbeitsqualität erhöhen und dabei helfen, den Mangel an Pflegekräften zu verringern. Die Zahl der Pflegebedürftigen wird bis zum Jahr 2030 um rund 50 Prozent steigen, gleichzeitig werden rund eine halbe Million Pflegekräfte fehlen. Die technikaffinen Japaner haben schon länger humanoide Roboter als Pflegeassistenten und Begleiter akzeptiert. Hierzulande sind die Diskussionen zum möglichen Einsatz von Robotik in der Pflege sowohl von Hoffnungen, aber auch von Ängsten begleitet. Ob die heute verfügbaren Robotertechniken zur Realisierung „guter“ Pflege beitragen könnten, ist nach Einschätzung des Deutschen Ethikrats wissenschaftlich noch zu wenig erforscht.

Robotische Systeme, wie autonom agierende Pflegehilfen zur Unterstützung der Pflegekräfte oder fahrerlose Transportsysteme für Wäsche, Essen oder Medikamente, kommen in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern bislang nur vereinzelt und in Form von Modellprojekten zum Einsatz. Faktisch bleiben derzeit viele dieser Entwicklungen trotz hohem Nutzen in einem Demonstrationsstadium stecken. Humanoide Roboter werden tendenziell eher kritisch gesehen, weil der praktische Mehrwert für den pflegerischen Alltag (noch) begrenzt ist und ein Ersatz menschlicher Arbeit befürchtet wird. Robotik in der Pflege eröffnet viele Möglichkeiten, Menschen mit Einschränkungen und älteren Menschen das Leben zu erleichtern und das Pflegepersonal zu entlasten. Robotik in der Pflege darf nicht dazu führen, Personalengpässe zu beseitigen. Deshalb ist es erforderlich, Kriterien für den Einsatz von Robotern in der Pflege zu entwickeln. Zudem ist es notwendig, Pflegekräfte sowohl in der Ausbildung als auch in der Fort- und Weiterbildung gezielt im Umgang mit Robotertechniken zu schulen. Sicherheitsstandards und Haftungsregelungen müssen überprüft und ggf. angepasst werden.

### Noch viel Handlungsbedarf

Zur Digitalisierung in der Pflege ist schon einiges passiert, aber es gibt noch viel Handlungsbedarf. Erste Forschungsvorhaben sowie die Ergebnisse in einzelnen Teilprojekten zeigen, wie groß die Chancen des Technikeinsatzes zur Unterstützung – nicht zum Ersatz – von Pflegenden und zur Bewältigung demografischer Herausforderungen sein können.

Investitionen in digitale Technologien scheitern jedoch oftmals an fehlenden finanziellen Mitteln. Um das Entlastungspotenzial digitaler Anwendungen für die professionelle Pflege zu fördern, kann in den Jahren 2019 bis 2021 jeder ambulanten bzw. stationären Pflegeeinrichtung ein einmaliger Zuschuss als Anteilsfinanzierung gewährt werden. Der maximale Förderbetrag beträgt 12.000 Euro bzw. 40 Prozent der anerkannten Investitionen durch die jeweilige Einrichtung. Das im Pflegepersonal-Stärkungs-Gesetz (PpSG) verankerte Förderprogramm gemäß § 8 Abs. 8 SGB XI ist ein einmaliger Zuschuss, um damit zeitnah digitale Anwendungen in Pflegeeinrichtungen zu fördern. Förderfähig sind einmalige Anschaffungen von digitaler und technischer Ausrüstung, insbesondere im Zusammenhang mit der elektronischen Pflegedokumentation, der vernetzten Touren und Dienstplanung sowie der Möglichkeit von Video-Fallkonferenzen in Pflegeeinrichtungen.

Für eine leistungsfähige, zahlenmäßig ausreichende und wirtschaftliche pflegerische Versorgungsstruktur sind die Länder verantwortlich. Das Nähere zur Planung und Förderung der Pflegeeinrichtungen wird durch Landesrecht bestimmt, das schließt auch etwaige Aufwendungen für die Anschaffung von digitalen Investitionen ein. Bei dem Förderprogramm gemäß § 8 Abs. 8 SGB XI handelt es sich hierbei um eine Anschubfinanzierung aus Mitteln der Pflegeversicherung. Investitionen in digitale Infrastruktur sind teuer und mit einer einmaligen Anschubfinanzierung nicht zu bewältigen. Für eine flächendeckende Umsetzung sollte die Landesregierung Investitionen im Bereich elektronischer Dokumentations- und Assistenzsysteme, ‚TeleCare‘ und Robotik im Wege der öffentlichen Förderung finanzieren. Eine Doppelfinanzierung ist auszuschließen.

Wir bitten Sie, die Stellungnahme der Landesverbände der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme ergeht zugleich im Namen

der AOK NORDWEST – Die Gesundheitskasse,  
des BKK-Landesverbandes NORDWEST,  
der IKK classic,  
der KNAPPSCHAFT und  
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dirk Ruiss

Leiter der Landesvertretung des vdek in NRW